

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 3

FREITAG, DEN 11. JANUAR

2019

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	17	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	21
Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG. .	18	Öffentliche Zustellung.	21
		Berichtigung einer Widmung.	21

BEKANTTMACHUNGEN

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

**Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 7 Absatz 2 UVPG, Symotion GmbH,
Antrag nach § 4 BImSchG, Aktenzeichen 156/18**

Die Firma Symotion GmbH beantragte am 8. August 2018 bei der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Lagerung von bis zu 200 t toxischen Stoffen auf dem Betriebsgrundstück Altenwerder Hauptstraße 5, 21129 Hamburg (Gemarkung Altenwerder), Flurstück 2316.

Die Lagerung von toxischen Stoffen soll in einer Lagerhalle vorgenommen werden, die im Juni 2013 nach Baurecht (§ 62 HBauO) für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen genehmigt wurde.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Lagerung von bis zu 200 t toxischen Stoffen stellt nach Nummer 9.3.3 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG vorgesehen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVPflicht sind:

Bei dem Vorhaben bleibt die genutzte Fläche im vorhandenen Bestand gleich. Eine Erhöhung der Lagerkapazität erfolgt auf der Fläche nicht. Die Bandbreite der einzulagernden Stoffe wird um umweltgefährdende Stoffe erweitert. Die Einstufung zur Einlagerung erfolgt wie bisher anhand der gegebenenfalls notwendigen Einstufung nach Gefahrgutrecht.

Ergebnis: Keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Lagerung der umweltgefährdenden, toxischen Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV nach dem Stand der Technik. Kommt es in der Halle zu Stoffaustritten, die Gewässer und Boden gefährden könnten, werden diese in dem vorhandenen Auffangsystem zurückgehalten. Kommt es zu Stoffaustritten außerhalb der Halle, werden die Einleitstellen in das Entwässerungssystem mittels Sperrschieber abgeriegelt, die Stoffe werden in den Leitun-

gen und Schächten zurückgehalten. Boden- und Gewässer-
verunreinigungen sind daher durch das Vorhaben nicht zu
erwarten.

Ergebnis: Keine erheblichen nachteiligen Umweltaus-
wirkungen.

Das Betriebsgrundstück liegt im industriell geprägten
Hafengebiet umgeben von anderen Lagerhallen innerhalb
des Logistikzentrums Altenwerder. Es ist mit keiner bzw.
nur geringfügigen Auswirkungen auf das geografische
Gebiet zu rechnen.

Da das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde für
Umwelt und Energie keine erheblichen nachteiligen
Umweltauswirkungen haben kann, wird von der Durchfüh-
rung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens
abgesehen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG
nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 29. November 2018

Die Behörde für Umwelt und Energie
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –

Amtl. Anz. S. 17

Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG
(Aktenzeichen: 206/18) – Firma Oiltanking Deutschland
GmbH & Co. KG, Anschluss KWG-Beladung Gleis 23
an das Dämpferückgewinnungssystem**

A.

Sachverhalt

Die Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG
hat am 8. November 2018 bei der Behörde für Umwelt und
Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Abtei-
lung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach
§ 16 BImSchG für die Änderung ihres Lagers für entzünd-
bare Stoffe auf dem Grundstück Blumensand 38, 21107
Hamburg, beantragt. Inhalt des Antrags ist der Anschluss
der Kesselwagenbeladestation am Gleis 23 an die beste-
hende Gaspendelleitung, so dass das beim Befüllen der
Behälter verdrängte Dampfgemisch sicher zur Dämpfer-
rückgewinnungsanlage (VRU) geleitet wird.

Für die Umsetzung des Projektes ist der Neubau eines
neuen Rohrleitungsabschnitts mit den notwendigen Arma-
turen und Sicherheitseinrichtungen erforderlich.

B.

Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des
Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob
nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Änderungsvorhaben
eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglich-
keitsprüfung besteht oder nicht.

Die Änderung betrifft eine Anlage zur Lagerung von
Flüssigkeiten mit einem Fassungsvermögen von 10000
Tonnen oder mehr, die einen Flammpunkt von 373,15 Kel-
vin oder weniger haben. Die Anlage ist nach Nummer 9.2.1
G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig
und stellt nach Nummer 9.2.1.3 Spalte 2 Buchstabe S der

Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine stand-
ortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 3
in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird die standortbezogene
Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichti-
gung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durch-
geführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvor-
haben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben
kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsent-
scheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche
nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des
Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen
des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen
Betriebsakten, des FHH-Atlas sowie des FHH-Inforna-
tionssystems wurde die Prüfung durch die Behörde für
Umwelt und Energie nach § 9 UVPG durchgeführt.

C.

Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalles

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3
zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die
zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen
anhand der Kriterien der Nummer 1 (Merkmale des Vorha-
bens) und Nummer 2 (Merkmale des Standortes) der Anlage
3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheb-
lichkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen
unter Berücksichtigung der Kriterien der Nummer 3 der
Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Num-
mer 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der
möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden
aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerk-
malen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des
Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien
der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen,
dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbe-
zogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hin-
sichtlich nachfolgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Antragsteller betreibt auf dem Betriebsgrundstück
Blumensand 38 eine Anlage zur Lagerung von Flüssig-
keiten mit einem Fassungsvermögen von 10000 Ton-
nen oder mehr, die einen Flammpunkt von 373,15
Kelvin oder weniger haben. Die Anlage ist nach Num-
mer 9.2.1 G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmig-
ungsbedürftig.

Für die Umsetzung des Projektes ist der Neubau eines
neuen Rohrleitungsabschnitts mit den notwendigen
Armaturen und Sicherheitseinrichtungen erforderlich.
Hierfür wird eine neue etwa 140 m lange Rohrleitung
(DN100/PN 16) auf den vorhandenen Rohrtrassen ver-
legt.

Durch den Umbau wird die Gesamtkapazität des
Lagers nicht verändert.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zuge- lassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben gibt es kein
Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zuge-

lassen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es findet keine zusätzliche Flächenbeanspruchung oder Umgestaltung von Flächen statt.

Eingriffe in den Boden finden nicht statt.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf dem Betriebsgrundstück und in direkter Nachbarschaft zu der Anlage auf Grund des ausgewiesenen Industriegebietes eher geringfügig ausgeprägt und es ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absätze 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und Menge der Abfälle nicht verändern.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Geruch

Durch den Anschluss an die VRU werden Geruchsemissionen vermieden.

Lärm und Erschütterungen

Es werden keine lärmrelevanten Anlagenteile installiert. Auch der Betrieb ist nicht lärmrelevant.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

Die vorhandene Kesselwagenentleerung wird nicht geändert. Die Änderung kann keine Auswirkungen auf Boden und Gewässer auslösen.

Gewerbliches Abwasser

Durch die Änderung entsteht kein gewerbliches Abwasser.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

In der Anlage kommen extrem entzündbare Stoffe zum Einsatz. Die Verladung erfolgt ausschließlich mittels Gaspindelverfahren. Der Anschluss erfolgt über eine Detonationssicherung.

1.6.2 Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere auf Grund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Änderung der Anlage umfasst die Anbindung an das Dämpferückgewinnungssystem und führt nicht zu einer Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und löst auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung aus.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Es bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung

des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Anlage befindet sich in einem ausgewiesenen Hafen- und Industriegebiet. Das Gebiet ist durch intensive gewerbliche, industrielle sowie verkehrsinfrastrukturelle Nutzung geprägt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet. Durch das Änderungsvorhaben wird das Landschaftsbild nicht verändert. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als gering einzustufen. Darüber hinaus nimmt die Änderung keinen Boden in Anspruch.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Anlage befindet sich in keinem der unter 2.3.1 bis 2.3.7 genannten geschützten Biotope oder Gebiete. Das nächste Landschaftsschutzgebiet liegt 1 km entfernt. Alle anderen Schutzgebiete liegen deutlich weiter entfernt.

Relevante Auswirkungen sind auf Grund der Entfernung und der nicht vorhandenen Emissionen auszuschließen. Bäume und Hecken unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile der Baumschutzverordnung. Im Rahmen des Änderungsvorhabens werden keine Bäume und Hecken entfernt.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Das Änderungsvorhaben befindet sich im Sturmflutrisikogebiet „Tideelbe mit Neuwerk“. Der Standort des

geplanten Änderungsvorhabens ist eingepoldert und entsprechend den geltenden Schutzanforderungen gesichert. Zusätzliche Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht.

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitungen des NO₂-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei. Im Bereich des Änderungsvorhabens ist zudem ein Einfluss durch Emissionen der Schifffahrt nicht ausgeschlossen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Nicht zutreffend für das Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Baustufenplan vorgesehene Nutzung. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in 2000 m Entfernung. In den Wohngebieten sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Geruchs- und Lärmimmissionen zu erwarten.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Die nächstgelegenen Baudenkmäler befinden sich in 300 m Entfernung (Baudenkmal „Schuppen Ensembles Blumensand“). Eine Beeinträchtigung dieser Art von Baudenkmälern wäre durch die Veränderung des Landschaftsbildes denkbar, werden aber durch das Vorhaben nicht verursacht.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter 3.1 und 3.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen (entspricht den Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG); dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Das Betriebsgelände liegt im Hafengebiet. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt. Es ist mit keiner relevanten Zusatzbelastung zu rechnen.

Luftverunreinigungen

Durch das Vorhaben werden Emissionen verhindert.

Lärm

Das Vorhaben enthält weder bei der Errichtung noch beim Betrieb lärmrelevante Aggregate oder Anlagen. Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche Immissionen zu erwarten.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Die Änderung bewirkt keine Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung.

Die Anbindung der Kesselwagenverladung an das bestehende Dämpferückgewinnungssystem erfolgt unter Beachtung der sicherheitstechnischen Regeln. Die Änderung wird im Sicherheitsbericht der Firma beschrieben. Im Rahmen der Planung erfolgte eine Gefahrenanalyse.

Darüber hinaus wird das Unfallrisiko durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Abfallentsorgung

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und Menge der Abfälle nicht verändern. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV nach dem Stand der Technik. Es ist daher mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Änderung können keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter Ziffer 2.3 genannten Gebiete hervorgerufen werden.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 3 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter

ter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Hamburg, den 2. Januar 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie
– Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –

Amtl. Anz. S. 18

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Finanzbehörde, SBH Schulbau Hamburg, hat bei der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Wasser, Abwasser und Geologie, Wasserwirtschaft (Wasserbehörde), eine Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Robert-Koch-Straße 15 beantragt. Zur Herstellung des Tiefgeschosses (Mehrzweckhalle) des Erweiterungsbaus der Grundschule St. Nikolai im Trockenfenster sowie zur Auftriebsicherung des Gebäudes im Rohbauzustand ist es erforderlich, im Bereich der Baugrube anstehendes Grundwasser mit Hilfe von vakuumbeaufschlagten, horizontal eingefrästen Drainagesträngen für eine Dauer von maximal drei Monaten in einer Menge von insgesamt voraussichtlich etwa 130000 m³ zutage zu fördern.

Die Grundwasserentnahme stellt ein Vorhaben nach Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG sowie den in Anlage 2 des HmbUVPG formulierten Kriterien wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen.

Von dem Vorhaben gehen nach Einschätzung der zuständigen Wasserbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Die Begründung ist bei der Wasserbehörde nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Das Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 2. Januar 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 21

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt der Frau Ute Magdalene Schumann, geboren am 23. März 1961, ist unbekannt. Die letzte bekannte Anschrift lautet 160 Legazpi Street 29K Grand 1229 Makati City Metro Manila Philipinens.

Bei der Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, neben der Hauptgeschäftsstelle (Zimmer 100) wird am 11. Januar 2019 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für die Genannte ein Festsetzungsbescheid vom 5. September 2017 (Aktenzeichen: 635/9 HR 19139-58W) montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Zimmer 100 unter obiger Adresse zur Abholung bereitliegt. Die Zustellung gilt nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (§ 10) am 25. Januar 2019 als bewirkt.

Hamburg, den 3. Januar 2019

Die Finanzbehörde

Amtl. Anz. S. 21

Berichtigung einer Widmung

Die Widmung einer Wegfläche in der Straße Elfriede-Land-Weg vom 3. Dezember 2018 (veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 100 vom 14. Dezember 2018 S. 2665) wird wie folgt berichtigt:

In der Überschrift und in der Verfügung muss es statt „Elfriede-Land-Weg“ richtig heißen: „Elfriede-Land-Weg“.

Hamburg, den 7. Januar 2019

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 21

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

Gebäudereinigung in der Schule Hinsbleek, Hinsbleek 14, 22391 Hamburg ab dem 18. Mai 2019 bis auf Weiteres

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Gebäudereinigung in der Schule Hinsbleek, Hinsbleek 14, 22391 Hamburg ab dem 18. Mai 2019.

Ausgeschrieben wird die Gebäudereinigung für die Schule und Sporthalle Hinsbleek 14 mit insgesamt rd. 3.900 m² ab dem 18. Mai 2019.

Ort der Leistungserbringung: 22391 Hamburg

- 6) Entfällt

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 18. Mai 2019 bis auf Weiteres.

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=gYpo7FYB9dA%3d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 8. Februar 2019, 10.00 Uhr, Bindefrist: 17. Mai 2019.

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Entfällt

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 12. Dezember 2018

Die Finanzbehörde

23

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 024-19 AS**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung der Klassengebäude 13 und 14 und Sporthalle, Ebelingplatz 9 in 20537 Hamburg

Bauftrag: Gerüstbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 97.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. März 2019 bis Juli 2019

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

22. Januar 2019 um 10.20 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Niederschrift (Eröffnungsprotokoll) wird allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zur Verfügung gestellt.

Hamburg, den 3. Januar 2019

Die Finanzbehörde

24

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 027-19 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung der Klassengebäude 13 und 14 und Sporthalle, Ebelingplatz 9 in 20537 Hamburg

Bauftrag: Starkstrom

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 253.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

schnellstmöglich bis ca. September 2019

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
22. Januar 2019 um 10.20 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Niederschrift (Eröffnungsprotokoll) wird allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zur Verfügung gestellt.

Hamburg, den 3. Januar 2019

Die Finanzbehörde

25

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 028-19 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung der Klassengebäude 13 und 14 und Sporthalle, Ebelingplatz 9 in 20537 Hamburg

Bauftrag: Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 109.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
schnellstmöglich bis August 2019

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
22. Januar 2019 um 10.20 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Niederschrift (Eröffnungsprotokoll) wird allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zur Verfügung gestellt.

Hamburg, den 3. Januar 2019

Die Finanzbehörde

26

Bekanntmachung (national)

- a) Universität Hamburg
Abteilung 7: Finanz- und Rechnungswesen
Referat 73: Einkauf und Dienstreisen
Team 732: Strategischer Einkauf
Anschrift: Mittelweg 177, 20148 Hamburg
Telefon: +49/40/4 28 38 - 36 61
Telefax: +49/40/4 28 38 - 66 38
E-Mail: strategischereinkauf@verw.uni-hamburg.de
Internet: www.uni-hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
Vergabenummer: **VOB2018020ÖA**
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Universität Hamburg,
Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg
- f) Tischlerarbeiten,
Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich): März 2019
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: Mai 2019
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (<http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/>) elektronisch abrufbar. Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

24

Freitag, den 11. Januar 2019

Amtl. Anz. Nr. 3

- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
m) Die Angebote können bis zum 8. Februar 2019 um 9.00 Uhr eingereicht werden.
n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
Universität Hamburg, Submissionsstelle Raum S4018
Mittelweg 177, 20148 Hamburg
o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
p) Ablauf der Angebotsfrist am 8. Februar 2019 um 9:00 Uhr.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 8. Februar 2019 im Raum N3076, Mittelweg 177, 20148 Hamburg um ca. 9.15 Uhr. Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
q) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
r) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen

auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.

- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
v) Die Bindefrist endet am 8. März 2019 um 23.59 Uhr.
w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Universität Hamburg
Leiter: Referat 73 Einkauf und Dienstreisen
Anschrift: Universität Hamburg
Einkauf und Dienstreisen
Leiter Referat 73 Herr Marco Steinbring
Mittelweg 177, 20148 Hamburg

Hamburg, den 21. Dezember 2018

Universität Hamburg

27

Gerichtliche Mitteilungen

Aufgebot

420 II 6/18. Der Beteiligte Herr **Hans Hermann Gehrke**, Kirchwerder Elbdeich 17b, 21037 Hamburg; Bevollmächtigter: Notar Dr. Marius Kohler, Reetwerder 23A, 21029 Hamburg, hat beantragt, den Deutschen Grundschuldbrief Gruppe 04 Nummer 042885 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Kirchwerder

Blatt 1272 in Abteilung III unter der Nr. 5 – fünf – für die Kirchwälder Spar- und Leihkasse e. G. m. b. H. in Hamburg-Kirchwerder, eingetragene Grundschuld über 10.000,- DM = 5.112,92 Euro (Fünftausend 92/100 Euro) nebst 10% Zinsen jährlich für kraftlos zu erklären.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird gemäß § 469 FamFG aufgefordert, seine Rechte beim Amtsgericht Ham-

burg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, Zimmer 210/211 spätestens bis 1. März 2019 (Anmeldezeitpunkt) anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls dieser für kraftlos erklärt wird.

Hamburg, den 13. Dezember 2018

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf
Abteilung 420**

28

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Die Firma **GCL Liegenschafts- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH** (Amtsgericht Hamburg, HRB 40263) mit Sitz in Hamburg ist aufgelöst worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei ihr zu melden.

Hamburg, den 9. Oktober 2018

Der Liquidator

29

Gläubigeraufruf

Die Firma **Tischlerei Stoebe GmbH** (Amtsgericht Hamburg, HRB 23001) mit Sitz in Hamburg ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Henning Stoebe bestellt. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich beim Liquidator zu melden.

Norderstedt, den 10. Dezember 2018

Der Liquidator

30